

Merkblatt für Wohnungssuchende (Stand: 01.01.2017)

Allgemeines

Vor Abschluss eines neuen Mietvertrages muss die Zusicherung zu den Kosten der Unterkunft eingeholt werden. Die Zusicherung erfolgt grundsätzlich nur, wenn die Kosten der Unterkunft angemessen sind. Zuständig für die Angemessenheitsprüfung der Kosten der Unterkunft ist das Jobcenter, in dessen Zuständigkeitsbereich die neue Wohnung liegt.

Für einen Umzug in den Bereich des Jobcenters Mainz ist folgendes zu beachten:

- Angemessenheit der Kaltmiete

Für einen Umzug innerhalb des Zuständigkeitsbereichs des Jobcenters Mainz (Stadtgebiet Mainz) ist folgendes zu beachten:

- Angemessenheit der Kaltmiete
- Erforderlichkeit des Umzugs soweit die Kaltmiete der neuen Wohnung höher ist, als die Bisherige. Ist die Erforderlichkeit zum Umzug nicht gegeben, wird die Kaltmiete nur in der bisherigen, tatsächlich gezahlten Höhe anerkannt.

Für einen Umzug in den Zuständigkeitsbereich eines anderen Jobcenters ist folgendes zu beachten:

- Erforderlichkeit des Umzugs, sofern Sie die Wohnungsbeschaffungs- und/oder Umzugskosten geltend machen wollen

Verfahrensweise

Eine vom Vermieter vollständig ausgefüllte und unterschriebene Mietangebotsbescheinigung ist zur Prüfung einzureichen. Der Maßstab der Angemessenheit im Zuständigkeitsbereich des Jobcenters der Stadt Mainz orientiert sich an der Kaltmiete und ist als angemessen zu bezeichnen, wenn sie den Betrag in der für Sie zutreffenden Spalte in der nachfolgenden Tabelle nicht übersteigt. Die Werte in der Tabelle resultieren aus einer qualifizierten Erhebung, die durch die Stadt Mainz veranlasst wurde.

Kaltmieten in Euro ab dem 01.01.2017					
1-Personen-haushalt*	2-Personen-haushalte	3-Personen-haushalte	4-Personen-haushalte	5-Personen-haushalte	6-Personen-haushalte
400,00 €	480,00 €	650,00 €	710,00 €	850,00 €	1.040,00 €

***Beachte:** Bei Wohngemeinschaften werden geringere Beträge angesetzt. Diese werden individuell berechnet.

Für die Prüfung der Erforderlichkeit des Umzuges müssen plausible, objektiv nachvollziehbare und verständliche Gründe vorliegen.

Auf Antrag können Wohnungsbeschaffungskosten und Umzugskosten **bei vorheriger Zusicherung** durch das bis zum Umzug zuständige Jobcenter übernommen werden. Voraussetzung hierfür ist die Erforderlichkeit des Umzugs.

Für die **vorherige Zusicherung** zu den Kosten der Mietkaution ist das Jobcenter am Ort der neuen Unterkunft zuständig.